

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn
Rainer Hoffmann

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

jr/tr
0086/23/1

04.05.2023

Ernyang 6.5.2023

**Ihre Beschwerde vom 30.01.2023
./I. FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir kommen zurück auf Ihre o. g. Beschwerde. Sie bitten um Prüfung, ob der Beitrag unter der Überschrift „Der blinde Fleck in der Klimadebatte muss weg“, erschienen am 19.01.2023 in FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstößt.

Die Berichterstattung befasst sich anhand einer in einem Wissenschaftsjournal erschienenen Studie mit der Frage der Verantwortlichkeit von Unternehmen, die absichtlich Zweifel am menschengemachten Klimawandel gestreut haben.

Sie tragen unter anderem vor, drei Wissenschaftler haben bei ihrer EXXON-Studie die Umrechnung von „Fahrenheit“ auf „Celsius“ verschwiegen und dadurch haben die Journalisten die wissenschaftliche Täuschung nicht gemerkt, oder die Journalisten wollten es nicht merken, denn die fehlende Umrechnung sei mindestens seit Juni 2020 öffentlich bekannt.

Ihre Beschwerde ist im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung geprüft worden. Der Deutsche Presserat kam danach zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt. Die Gründe hierfür möchten wir Ihnen nachfolgend näher erläutern.

Grundlage unserer Prüfung war die Ziffer 2* (Sorgfalt) des Pressekodex.

Bankverbindung
Deutsche Bank
IBAN
DE78 3807 0059 0038 8850 00
BIC DEUTDEK380

Die Veröffentlichung ist hinreichend als Gastbeitrag einer Wissenschaftlerin erkennbar. Er informiert über eine in einem renommierten Wissenschaftsjournal veröffentlichte Studie. Die Beschwerdegegnerin darf vorliegend davon ausgehen, dass die Studie kritisch begutachtet wurde. Insofern ist die zugrundeliegende Veröffentlichung als grundsätzlich verlässliche Quelle zu betrachten. Wenn Sie der Auffassung sind, Inhalte der Studie widerlegen zu können, ist Ihnen dies im Rahmen der wissenschaftlichen Diskussion möglich. Soweit und solange die Redaktion davon ausgehen darf, dass die Studie in der Wissenschaft weitgehend unwidersprochen ist, ist vorliegend kein Sorgfaltsverstoß anzunehmen. Insbesondere darf die Autorin die Informationen zur Basis ihrer dargelegten Meinungsbildung machen.

Insgesamt konnten wir eine Verletzung der publizistischen Grundsätze daher nicht feststellen.

Abschließend möchten wir uns für Ihre Beschwerde bedanken, die zu einer kritischen Überprüfung der Berichterstattung Anlass gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Radulovic
Referent

* Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>